

# **Entgeltordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald für forstliche Dienstleistungen**

Auf Grundlage von §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 15.05.2019 erhebt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für forstliche Dienstleistungen folgende Entgelte:

## **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Für forstliche Dienstleistungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Teil B dieser Verordnung. Die Entgelte sind zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer zu entrichten.
2. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
3. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
4. Soweit im Verzeichnis nichts Anderes aufgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Freiburg, den 12.05.2025

Dr. Christian Ante  
Landrat

## B. Verzeichnis

Bei den Entgelten nach Zeitaufwand wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet, mit der Leistung verbundene Anfahrtszeiten werden mit max. 0,5 Std. in die Leistungszeit eingerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Leistung	Entgelt
<b>Körperschaftswald</b>		
1.	Übernahme des forstlichen Revierdienstes inklusive Wirtschaftsverwaltung a) Anteil je ha Holzbodenfläche b) Anteil je Erntefestmeter (es gilt der Hiebsatz aus der aktuellen Forsteinrichtung bzw. Zwischenprüfung und die aktuelle Holzbodenfläche)	36,50 Euro/ha 4,63 Euro/EFm
2.	Verkehrssicherungspflicht je Laufmeter Waldrand an öffentlichen Straßen oder Bebauung	0,50 Euro/lfm
<b>Privatwald</b>		
3.	Fallweise Betreuung im Privatwald unter 50 ha - Modul Betriebsvollzug: 4 Neuanlage der Feinerschließung 5 Holzauszeichnen 6.1 Organisation Hiebsvollzug gegebenenfalls einschließlich der Anlage der Feinerschließung 6.2 Zuschlag für Organisation Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen 6.3 Organisation Forstkulturen 6.4 Organisation Jungbestandspflege 6.5 Organisation Ästungsmaßnahmen 6.6 Organisation Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zufällige Nutzung 6.7 Organisation Wegeunterhaltung Fahr- und Maschinenwege 7 Holzsortierung 8 Holzaufnahme einzelstammweise 9 Holzaufnahme sonstige Aufnahmeverfahren 10 Erfassung einer von der waldbesitzenden Person manuell gefertigten Holzliste	72,84 Euro/Std ⓘ Bei gleichzeitigem Förderantrag erhält der Antragsteller aktuell 56,34 Euro/Std Förderung, so dass der Abrechnungsbetrag effektiv nur 16,50 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer auf 72,84 Euro (=13,84 Euro), also <b>30,34 Euro/Std</b> beträgt.
4.	Fallweise Betreuung im Privatwald – sonstige ungeforderte Betreuungskomponenten:	72,84 Euro/Std

Nr.	Leistung	Entgelt
	6.8 Organisation Gewinnung Saat- und Pflanzgut 6.9 Organisation Maßnahmen zur Erholungsnutzung 6.10 Organisation Naturschutzmaßnahmen 16 Logistikdienstleistungen Holzverkauf 17 Vergabe von Betriebsarbeiten 18 Lieferverträge, Beschaffungen	
5.	Ständige Betreuung im Privatwald von 2 bis 30 ha – Waldinspektionsvertrag: a. Grundbetrag b. Anteil je ha	210,00 Euro 10,50 Euro/ha
6.	Ständige Betreuung im Privatwald über 30 ha: a. Holzerntevertrag (auf Basis der für den jeweiligen Betrieb hergeleiteten Stunden) b. Holzernterahmenvertrag	70,56 Euro/ha forstl. Betriebsfläche  72,84 Euro/Std
7.	Ständige Betreuung im Privatwald von 30 bis 100 ha – Treuhandvertrag (auf Basis der für den jeweiligen Betrieb hergeleiteten Stunden)	72,84 Euro/Std
8.	Ständige Betreuung im Privatwald über 100 ha – Treuhandvertrag (auf Basis der für den jeweiligen Betrieb hergeleiteten Stunden)	72,84 Euro/Std
	<b>Sonstige Dienstleistungen</b>	
9.	Sonstige Dienstleistungen werden nach Stunden abgerechnet a. Beschäftigte b. Beamte gehobener Dienst c. Beamte höherer Dienst	67,00 Euro/Std 77,00 Euro/Std 95,00 Euro/Std